



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

10. Juli 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

GIS-Berechnung bei Eheleuten mit unterschiedlichen Wohnsitzen

Wenn Angehörige derselben Familie verschiedene Wohnsitze im Landesgebiet haben, wird die GIS-Erleichterung für die Hauptwohnung nur auf eine Immobilie angewandt. Das haben wir Georg (Name geändert) erklärt, der nicht nachvollziehen konnte, weshalb seine Gemeinde auf die ihm gehörende Immobilie, wo er im Unterschied zum Rest seiner Familie wohnte, keine Steuererleichterung für die Hauptwohnung anwendete.

„Ich bin mit der Verwaltung meiner Heimatgemeinde im Pustertal sehr verärgert“, erklärte Georg der Volksanwaltschaft, „denn meines Erachtens hat sie die von mir geschuldete Gemeindeimmobiliensteuer falsch berechnet. Meine Ehefrau und meine Kinder haben nämlich ihren Wohnsitz in der Wohnung in Bozen, die meiner Frau gehört und wo sie normalerweise wohnen. Ich hingegen habe den Wohnsitz in meinem Heimatort im Pustertal beibehalten. Und das nicht nur, weil ich dort ein Haus besitze, sondern weil ich dort viel Zeit verbringe. Aus diesem Grund habe ich meinen Wohnsitz nicht nach Bozen verlegt. Meine Geburtskommune im Pustertal hat jedoch bei der Berechnung des GIS-Betrages keinen Abzug für die Hauptwohnung vorgesehen: Das kann doch nicht richtig sein!“

Die Volksanwaltschaft hat Georg erklärt, dass die Berechnung der Gemeinde richtig ist. Laut Art. 4 des neuen Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3 ist die „Hauptwohnung“ die Immobilie, in welcher der Besitzer/die Besitzerin und seine/ihre Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Haben die Mitglieder einer Familiengemeinschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt und meldeamtlichen Wohnsitz in verschiedenen Immobilien im Landesgebiet, wird die Steuererleichterung für die Hauptwohnung samt Zubehör, bezogen auf die Familiengemeinschaft, nur auf eine Immobilie angewandt.

Georg hat somit eingestehen müssen, dass das Gesetz eindeutig ist. Zusammen mit seiner Familie hat er also beschlossen, als Hauptwohnung die Wohnung seiner Frau in der Gemeinde Bozen zu wählen. Zu diesem Zweck hat er eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Pustertaler Gemeinde hingegen, in der Georg geboren ist und in welcher er seine Wohnung hat, kann für die Berechnung der Steuer je nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung den ordentlichen bzw. erhöhten Steuersatz anwenden.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it